



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der 1883 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1883 e.V. Rauenthal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville/Rhein eingetragen und hat seinen Sitz in Eltville-Rauenthal.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein 1883 e.V. Rauenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung des Turn-, Spiel- und Sportwesens auf breiter Grundlage und durch Pflege der Freundschaft, Kameradschaft und Geselligkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Landesfachverbände.
5. Der Verein ist Mitglied Im Vereinsring Eltville-Rauenthal, sofern diese Vereinigung besteht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können aushilfsweise andere Mitglieder oder Dritte zur Erledigung dieser Arbeiten bestellt werden. Hierbei ist § 2 Abs. 2 + 3 besonders zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. **Ordentliche Mitglieder** sind alle diejenigen, die sich aktiv am Turn-, Spiel- und Sportwesen beteiligen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben und unterliegen gleichzeitig den sich aus der Satzung ergebenden Pflichten.
3. **Passive Mitglieder** sind diejenigen, die sich nicht am aktiven Sport beteiligen, die aber aus Neigung zum Sport und zur Erreichung der festgesetzten Ziele des Vereins diesen unterstützen. Sie genießen ebenfalls alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
4. **Jugendmitglieder** sind alle diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. **Ehrenmitglieder** sind diejenigen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein bzw. des Turn-, Spiel- und Sportwesens im Allgemeinen erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder sowie deren Pflichten. Sie sind von der Beitragszahlung entbunden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Beitrittserklärung kann rechtsverbindlich nur beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
4. Minderjährige müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung Ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Durch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sind diese zugleich einverstanden, dass die Minderjährigen an Wettkämpfen teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder werden ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Mitgliedsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die volljährigen und jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können somit bei Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder bis zu 16. Jahre besitzen in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Sie wählen ab dem 12. Lebensjahr einen Jugendwart, der Ihre Interessen der Vereinsführung gegenüber vertritt.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen gemäß den gefassten Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich bis zum 30. März bzw. 30. September eines jeden Jahres zu bezahlen und die Einziehung der Beiträge durch Bankeinzugsverfahren zu gestatten und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied.

§ 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des erweiterten Vorstandes und oder Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand oder von den Abteilungen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnungen
 - b) Verweis
 - c) Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - 1) Die Maßregelungen sind mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitzuteilen.
 - 2) Gegen die Maßregelung der Abteilungen steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim Vorstand zu.
 - 3) Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit 2/3 Mehrheit endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Sportwart
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Vergnügungsausschusses
 - e) dem Hallen- und Gerätewart
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Sportabteilungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

-
5. Der Vorstand führt die Geschäfte Im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat auch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu folgen. Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
 6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorher erteilt wurde. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2.500,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
 7. Konnte ein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung, wobei die Ämter des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ausgenommen sind, nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
 8. Scheidet während der Amtszeit der 1. und/oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.
 9. Bleibt ein Vorstandsmitglied vier aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jedes Jahr statt. Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Sportwartes
 - e) Bericht des Jugendwartes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - i) Beschlussfassung über Anträge
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Sie kann aber auch schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher schriftlich erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse wie auch Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich, Vorstandswahlen allerdings nur in schriftlicher Form.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die In der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen ordentlichen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 15 Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen sind in unregelmäßigen Abständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Über das Ergebnis des Jahresabschlusses wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 16 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB und nach den Satzungen des Landessportverbandes.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit abgedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Das restliche Vereinsvermögen wird der Stadt Eltville mit der Bestätigung übergeben, es treuhänderisch zu verwalten und es einem nach den Richtlinien der Fachschaft Turnen des jeweiligen Landessportverbandes neu ge-gründeten Vereines innerhalb des Stadtteils Rauenthal zu überweisen.

Eltville-Rauenthal, 07.09.1992

DER VORSTAND